

8. Januar 2020

---

## **Kurtaxenverordnung 2020**

---

Der Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf die Artikel 6 und 8b des Kurtaxenreglements vom 6. März 1981,

beschliesst:

Grundsatz

### **Artikel 1**

<sup>1</sup> Die Beherbergenden sind verpflichtet, die Gebäude, in denen sie zu Übernachtungszwecken Raum zur Verfügung stellen, mit einheitlichen Schildern zu kennzeichnen.

<sup>2</sup> Die Schilder sind zum Selbstkostenpreis bei der Bauverwaltung der Gemeinde zu bestellen und werden mit Angabe der Zahlen der zur Verfügung gestellten Apartments, Zimmer und Schlafplätze gut sichtbar am oder beim Gebäude angebracht.

<sup>3</sup> Bietet eine Beherbergerin oder ein Beherberger im gleichen Gebäude mehrere Übernachtungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Bezeichnungen an, kann sie oder er verlangen, dass einzelne Übernachtungsmöglichkeiten je separat auf dem Schild oder den Schildern aufgeführt werden. \*

mehrere Beherbergende

### **Artikel 2**

<sup>1</sup> Stellen in einem Gebäude mehrere Beherbergende Raum für Übernachtungszwecke zur Verfügung, ist ein Schild je Beherbergerin oder Beherberger anzubringen, maximal aber drei Schilder am gleichen Gebäude.

<sup>2</sup> Zwei oder drei Beherbergende im gleichen Gebäude können sich anstelle mehrerer Schilder nach Absatz 1 auf ein gemeinsames Schild nach Absatz 3 verständigen.

<sup>3</sup> Bei vier Beherbergenden im gleichen Gebäude haben sich diese auf ein gemeinsames Schild zu verständigen, das die nötigen Angaben zu allen Beherbergenden und zu allen zur Verfügung gestellten Übernachtungsmöglichkeiten enthält.

<sup>4</sup> Bei mehr als vier Beherbergenden im gleichen Gebäude haben sich diese auf die kleinstmögliche Zahl von gemeinsamen Schildern nach den Absätzen 2 und 3 zu verständigen, welche die nötigen Angaben zu allen Beherbergenden und zu allen zur Verfügung gestellten Übernachtungsmöglichkeiten enthalten.

<sup>5</sup> Artikel 1 Absatz 3 gilt sinngemäss. Führt die Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 jedoch dazu, dass eine grössere Anzahl Schilder nötig wird, ist die Zustimmung der übrigen Beherbergenden im gleichen Gebäude beizubringen. \*

## Inhalt der Schilder

**Artikel 3**

<sup>1</sup> Die Schilder haben zu enthalten:

- a) die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Apartments (bezeichnet als: Apartments),
- b) die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Räume (bezeichnet als: Rooms),
- c) die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Schlafplätze (bezeichnet als: Beds),
- d) die Adresse des Gebäudes (Strasse, Nummer, Ort),
- e) die Bezeichnung, unter der die Übernachtungsmöglichkeit angeboten wird,
- f) einen QR-Code mit den Angaben nach Artikel 4 und
- g) das Logo der Tourismus-Organisation Interlaken.

<sup>2</sup> Die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a bis c beinhalten:

- a) Apartments: die Zahl der im Gebäude für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten, in sich abgeschlossenen Wohnungen mit Kochgelegenheit und Nasszellen;
- b) Rooms: die Zahl der im Gebäude für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten Räume und Nebenräume, inbegriffen der Zimmer aus Apartments;
- c) Beds: die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten Schlafplätze in allen Räumen nach Buchstabe b.

## QR-Code

**Artikel 4**

<sup>1</sup> Der auf dem Schild anzubringende dynamische QR-Code hat Auskunft zu geben über:

- a) die beherbergende Person (Name und Vorname mit Adresse oder Name der juristischen Person mit Adresse), \*
- b) die Bezeichnung, unter der die Übernachtungsmöglichkeit angeboten wird,
- c) die zuständige Kontaktperson vor Ort (Name, Vorname und Adresse) und die Festnetz- oder Mobilenummer und/oder die E-Mail-Adresse). \*

<sup>1a</sup> Die Beherbergenden können verlangen, dass die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a und/oder alle oder einzelne Angaben nach Absatz 1 Buchstabe c nicht über den QR-Code abgerufen werden können. \*

<sup>2</sup> Änderungen in den Angaben nach Absatz 1 erfordern keinen neuen QR-Code, bei einer Änderung von Buchstabe b jedoch ein neues Schild.

## Gestaltung der Schilder

**Artikel 5**

Die Gestaltung der Schilder ergibt sich aus Anhang 1.

## Bestellung der Schilder

**Artikel 6**

<sup>1</sup> Die Beherbergenden bestellen die Schilder mit den nötigen Angaben nach den Artikeln 3 und 4 bei der Bauverwaltung.

<sup>2</sup> Bei Schildern nach Artikel 2 Absätzen 2 bis 4 haben die Beherbergenden zudem die gemeinsame Ansprechstelle zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Mit der Bestellung der Schilder werden die Kosten für die Herstellung der Schilder zur Zahlung fällig. Die Beherbergenden nach Absatz 1

bzw. die Ansprechstelle im Fall von Absatz 2 erhalten eine Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Herstellung der Schilder

#### **Artikel 7**

Die Bauverwaltung lässt die Schilder nach den Angaben der Beherbergenden herstellen.

Anbringung der Schilder

#### **Artikel 8**

<sup>1</sup> Die Schilder sind innert zwanzig Tagen nach Erhalt so am Gebäude zu fixieren, dass sie vom Hauptzugang her gut und frühzeitig eingesehen werden können.

<sup>2</sup> Alternativ können sie in geeigneter Form beim Zugang zum Gebäude angebracht werden.

<sup>3</sup> Die Montage der Schilder erfolgt durch die Beherbergenden. Diese können den Werkhof mit der Montage beauftragen.

<sup>4</sup> Werden die Schilder trotz einmaliger Mahnung durch die Beherbergenden nicht montiert, erfolgt die Montage unter Kostenfolge durch den Werkhof. Die Beherbergenden sind verpflichtet, dem Werkhof dafür die Schilder auszuhändigen.

Kosten

#### **Artikel 9**

Die Kosten für die Herstellung der Schilder und das Anbringen, soweit dieses der Gemeinde übertragen wird oder gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 erfolgt, ergeben sich aus Anhang 2.

Änderungen an den Angaben auf den Schildern

#### **Artikel 10**

Bei Änderungen an den Angaben auf den Schildern, inbegriffen Änderungen, die einen neuen QR-Code erfordern, sind durch die Beherbergenden oder die Ansprechperson nach Artikel 6 Absatz 2 umgehend bei der Bauverwaltung neue Schilder zu bestellen.

Widerhandlungen

#### **Artikel 11**

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden von der Finanzkommission auf Antrag der Bauverwaltung mit einer Busse bis 2000 Franken bestraft, sofern es sich nicht gleichzeitig um eine Widerhandlung gegen das Kurtaxenreglement handelt, die mit Busse bis 5000 Franken bestraft werden kann.

Erstbeschilderung

#### **Artikel 12**

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Erstbeschilderung nach dieser Verordnung. \*

Inkrafttreten

#### **Artikel 13**

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Interlaken, 8. Januar 2020

### Gemeinderat Interlaken

Urs Graf                      Philipp Goetschi  
Gemeindepräsident      Sekretär

Der Erlass dieser Verordnung ist im Anzeiger Interlaken Nr. 3 vom 16. Januar 2020 mit Hinweis auf das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020 und die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.

### Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
08.01.2020	01.01.2020	Erlass	Erstfassung
11.05.2020	01.01.2020	Art. 4 Abs. 1 Bst. a	aufgehoben durch RStH
11.05.2020	01.01.2020	Art. 4 Abs. 1 Bst. c	aufgehoben durch RStH
15.07.2020	01.08.2020	Art. 1 Abs. 3	eingefügt
15.07.2020	01.08.2020	Art. 2 Abs. 5	eingefügt
15.07.2020	01.08.2020	Art. 4 Abs. 1 Bst. a	eingefügt
15.07.2020	01.08.2020	Art. 4 Abs. 1 Bst. c	eingefügt
15.07.2020	01.08.2020	Art. 4 Abs. 1a	eingefügt
15.07.2020	01.08.2020	Art. 12	geändert
15.07.2020	01.08.2020	Anhang 1	geändert

### Änderungstabelle nach Artikel

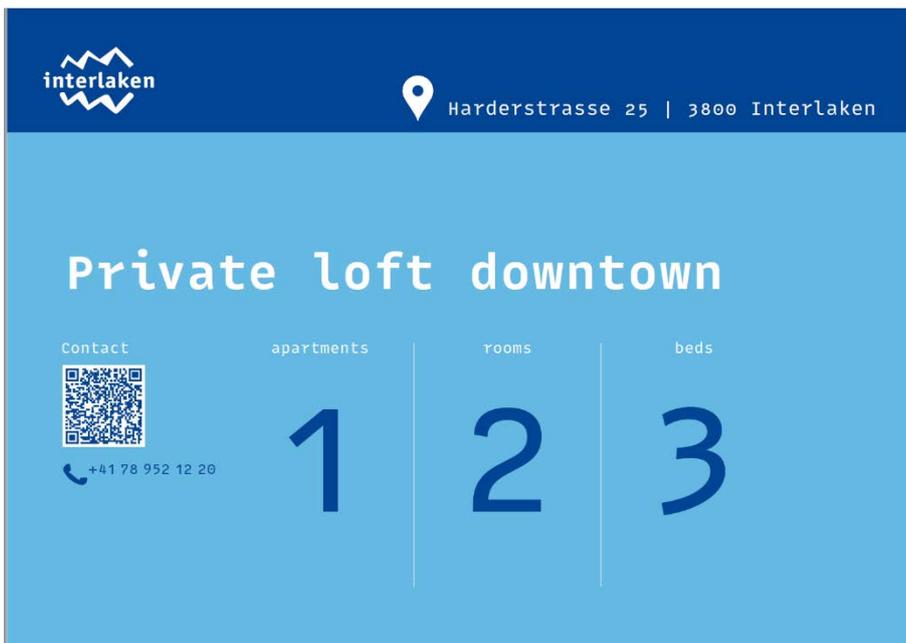
Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	08.01.2020	01.01.2020	Erstfassung
Art. 1 Abs. 3	15.07.2020	01.08.2020	eingefügt
Art. 2 Abs. 5	15.07.2020	01.08.2020	eingefügt
Art. 4 Abs. 1 Bst. a	11.05.2020	01.01.2020	aufgehoben durch RStH
Art. 4 Abs. 1 Bst. a	15.07.2020	01.08.2020	eingefügt
Art. 4 Abs. 1 Bst. c	11.05.2020	01.01.2020	aufgehoben durch RStH
Art. 4 Abs. 1 Bst. c	15.07.2020	01.08.2020	eingefügt
Art. 4 Abs. 1a	15.07.2020	01.08.2020	eingefügt
Art. 12	15.07.2020	01.08.2020	geändert
Anhang 1	15.07.2020	01.08.2020	geändert

Anhang 1 \*

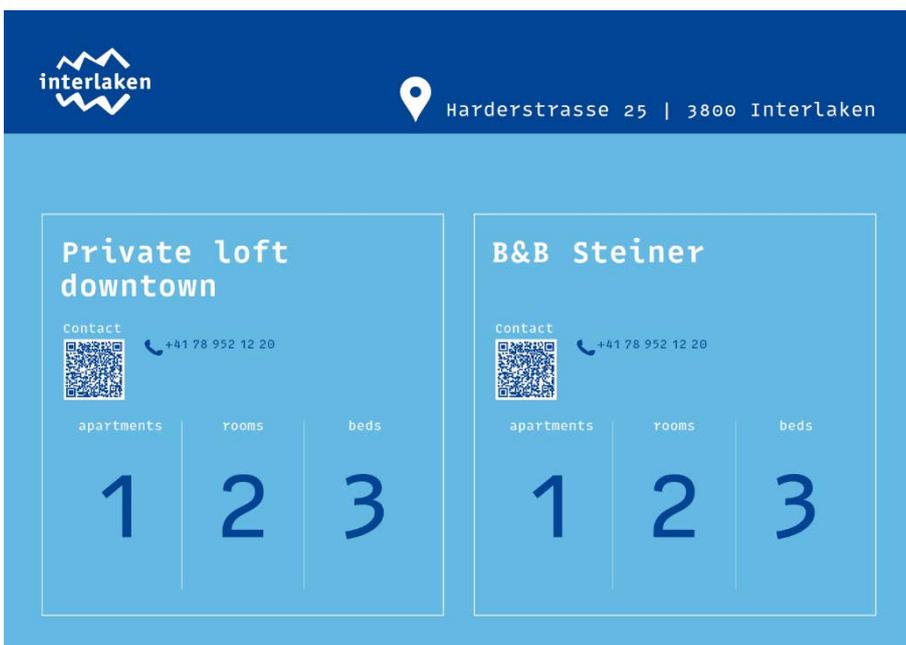
Darstellung der Schilder (Artikel 5)

verkleinert (Originalgrösse A4 quer)

1. Übernachtungsmöglichkeiten einer oder eines Beherbergenden (Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1)



2. Übernachtungsmöglichkeiten von zwei Beherbergenden (Artikel 2 Absatz 2, wenn nicht zwei Schilder nach Ziffer 1 gewünscht werden) oder zwei unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1 Absatz 3)



3. Übernachtungsmöglichkeiten von drei Beherbergenden (Artikel 2 Absatz 2, wenn nicht drei Schilder nach Ziffer 1 gewünscht werden) oder drei unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1 Absatz 3)



4. Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten von vier Beherbergenden (Artikel 2 Absatz 3) oder vier unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1 Absatz 3)



5. Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten von mehr als vier Beherbergenden (Artikel 2 Absatz 4) oder mehr als vier unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1 Absatz 3)

Es wird die kleinstmögliche Anzahl Schilder gemäss den Ziffern 2 bis 4 angebracht.

**Anhang 2****Kosten (Artikel 9)**1. Schild mit Grundplatte

Schild inklusive Grundplatte	CHF	60.00
------------------------------	-----	-------

Montage (nicht hoheitlich, ausser nach Artikel 8 Absatz 4)	CHF	80.00
--	-----	-------

2. Neues Schild auf bestehender Grundplatte

Schild ohne Grundplatte	CHF	50.00
-------------------------	-----	-------

Montage (nicht hoheitlich, ausser nach Artikel 8 Absatz 4)	CHF	50.00
--	-----	-------

3. Ausserordentlicher Aufwand (durch Montagekosten gemäss 1. und 2. nicht gedeckt; nicht hoheitlich, ausser nach Artikel 8 Absatz 4)

Befestigungsmaterial	effektive Kosten
----------------------	------------------

Arbeitszeit	nach Aufwand (Basis CHF 80.00/Stunde)
-------------	---------------------------------------